

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

Hereditare - Wissenschaftliche Gesellschaft für Erbrecht e.V.

(2) Er hat seinen Sitz in Bochum und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bochum eingetragen.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist

- die wissenschaftliche Erforschung des *in Deutschland geltenden* Erbrechts und des in Deutschland geltenden Rechts der lebzeitigen Vermögensnachfolge in materiellrechtlicher, verfahrensrechtlicher, internationalprivatrechtlicher, steuerrechtlicher und kautelarjuristischer Hinsicht;
- die wissenschaftliche Erforschung der *Geschichte* von Erbrecht und Recht der lebzeitigen Vermögensnachfolge;
- die wissenschaftliche *Vergleichung* von deutscher Rechtsordnung und ausländischen Rechtsordnungen in Bezug auf Erbrecht und Recht der lebzeitigen Vermögensnachfolge;
- die wissenschaftliche Erforschung der philosophischen, psychologischen, soziologischen, allgmeinhistorischen, volkswirtschaftlichen und sonstigen *Grundlagen* von Erbrecht und Recht der lebzeitigen Vermögensnachfolge;
- die wissenschaftliche Erarbeitung von Grundstrukturen eines *eigenen Rechtsgebiets* der "Gabe" (Vererben, Schenken, Stiften).

(2) Zweck des Vereins ist ferner

- die aktive Teilnahme an Prozessen der europäischen oder sonstigen *Rechtsvereinheitlichung* im Bereich von Erbrecht und Recht der lebzeitigen Vermögensnachfolge;
- die aktive Teilnahme an Diskussionen und Verfahren über die *Reform* von Erbrecht und Recht der lebzeitigen Vermögensnachfolge;
- die aktive Teilnahme an Diskussionen in den *Medien* über Probleme von Erbrecht und Recht der lebzeitigen Vermögensnachfolge;

(3) Zweck des Vereins ist ferner

- die Förderung der *Verbindung von Wissenschaft und Praxis*;
- die *Vermittlung* der gewonnenen Erkenntnisse in möglichst vielfältiger und allgemein zugänglicher Form;
- die *Vernetzung* aller im Themenkreis des Vereins tätigen Berufsgruppen, Verbände und Einrichtungen.

§ 3 Verwirklichung der Zwecke

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Veranstaltung einer regelmäßigen *Jahrestagung* unter dem Namen "1. (2., 3. etc.) Bochumer Erbrechtssymposium". Das Thema des Eröffnungsreferats soll jeweils den philosophischen, psychologischen, soziologischen, allgemeinhistorischen, volkswirtschaftlichen und sonstigen Grundlagen von Erbrecht und Recht der lebzeitigen Vermögensnachfolge angehören. Mindestens ein Thema soll auf dem Gebiet des Steuerrechts liegen. Stets sind auch Praktiker als Referenten vorzusehen. Mindestens ein Vortrag soll der Rechtsvergleichung gewidmet sein;
- Herausgabe eines jährlichen *Tagungsbandes* ("Bochumer Erbrechtssymposium - 1 (2, 3, etc.)");
- Förderung der bei Nomos erscheinenden *Schriftenreihe* "Schriften zum Familien- und Erbrecht";
- Förderung des weiteren Ausbaus der am Bochumer Lehrstuhl für Deutsche Rechtsgeschichte, Bürgerliches Recht und Handelsrecht (gegenwärtig Prof. Dr. Karlheinz Muscheler) bestehenden *Bibliothek* zu den Tätigkeitsgebieten des Vereins;
- Durchführung von *Einzelvorträgen*;
- Durchführung von *Fortbildungsmaßnahmen* für Praktiker;
- Gewährung von *Stipendien* und *Veröffentlichungszuschüssen*, Auslobung von *Preisen*;
- Durchführung *wissenschaftlicher Studien*.

§ 4 Steuerbegünstigung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten beim Ausscheiden aus dem Verein, bei dessen Auflösung oder Aufhebung keine Abfindung und haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder geleistete Beiträge. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein erfüllt seine Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 58 Abs. 1 S. 2 AO, sofern er nicht im Wege der Mittelbeschaffung gem. § 58 Nr. 1 AO tätig wird.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§§ 2, 3). Die Mitgliedschaft ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
- (3) Wenn ein Mitglied in schwerwiegender Weise gegen Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat oder trotz Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages für ein Jahr mehr als drei Monate lang im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Einspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge, die jeweils vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung zu genehmigen sind.
- (2) Zum Zeitpunkt der Vereinsgründung wird der Vereinsbeitrag auf 100,-- €, für juristische Personen und Firmen auf 200,-- € festgelegt. Der Beitrag ist jeweils am Jahresanfang fällig.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand;
- die Mitgliederversammlung;
- der Beirat.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der Vorstand sein Amt bis zur Neuwahl fort. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, so führen die verbleibenden Mitglieder bis zur Neuwahl die Amtsgeschäfte weiter. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorstandsvorsitzenden.

- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Jeweils zwei seiner Mitglieder sind gemeinsam zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins befugt.
- (3) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (4) Die Einladungen zu Vorstandssitzungen erfolgen durch den Vorstandsvorsitzenden schriftlich oder elektronisch-schriftlich (z. B. per E-Mail oder Fax) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vierzehn Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder des Vorstands anwesend sind.
- (5) Der Vorstand soll seine Beschlüsse einmütig fassen. Gelingt eine einmütige Beschlussfassung (einmütig bei beliebigen Stimmenthaltungen) nicht, so erfolgt eine Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstands.
- (6) Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich oder elektronisch-schriftlich (z. B. per E-Mail oder Fax) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder elektronisch-schriftlich erklären.
Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.
- (7) Die Haftung des Vorstands ist im Verhältnis zu den Mitgliedern und dem Verein auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Vorstandsmitglieder haben auf Antrag Anspruch auf ihre Tätigkeiten umfassenden Haftpflichtversicherungsschutz in angemessener Höhe.
- (8) Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen. Für den Zeitaufwand und ihren Arbeitseinsatz können in ihrer Höhe angemessene Entschädigungen (Pauschalen) vorgesehen werden. Über Art und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Zum Zeitpunkt der Gründung des Vereins erfolgt eine solche Vergütung (Entschädigung) nicht.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal in zwei Jahren einberufen. Außerdem ist der Vorstand verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich verlangen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder elektronisch-schriftlich (z. B. per E-Mail oder Fax) unter Wahrung einer Ladungsfrist von zwei Wochen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte Adresse des Mitgliedes gesandt wurde, die dem Verein schriftlich bekanntgegeben wurde. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
- (2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderung werden mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Dies gilt auch für Mitglieder, die juristische Personen sind.

(3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes;
- Wahl und Abwahl des Vorstandes, jeweils auf Vorschlag des Beirates;
- Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge;
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen auf Vorschlag des Beirates;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(4) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Beirat

(1) Der Beirat soll bestehen aus

- den Gründungsmitgliedern des Vereins;
- einem (weiteren) Anwalt;
- einem (weiteren) Steuerberater;
- einem (weiteren) Wirtschaftsprüfer;
- einem (weiteren) Notar;
- einem (weiteren) Hochschullehrer.

(2) Der Beirat besteht aus mindestens vier und höchstens zwölf Personen. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Beiratsvorsitzenden. Mitglieder des Vorstandes sind automatisch auch Mitglieder des Beirates (Erweiterte Vorstandschaft).

(3) Die Regelungen gem. § 8 Abs. (4) bis (8) gelten für den Beirat entsprechend.

(4) Die Berufung der weiteren, zu den Gründungsmitgliedern hinzutretenden Beiratsmitglieder erfolgt durch einmütigen Beschluss des Beirates, ebenso die Berufung von Nachfolgern ausgeschiedener Beiratsmitglieder (Kooptation). Ein Beiratsmitglied kann durch einmütigen - im Falle eines wichtigen Grundes durch einen mit einer Mehrheit von 75 % der Stimmen gefassten - Beschluss der übrigen Beiratsmitglieder abberufen werden.

(5) Änderungen der Satzung sind nur wirksam, wenn der Beirat sie einstimmig mit den Stimmen der anwesenden Beiratsmitglieder vorgeschlagen (Initiativrecht) oder im Falle von Änderungen - nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung (s. o. § 9) - sie mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 aller Beiratsmitglieder gebilligt hat (Vetorecht). Für Wahl und Abwahl des Vorstandes gilt dies entsprechend.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung beschließt, nachdem eine Mehrheit von 2/3 aller Beiratsmitglieder die Auflösung beantragt hat, die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Der Antrag zur

Auflösung des Vereins muss in der Einladung mitgeteilt werden. Auflösungs- und Verwendungsbeschluss bedürfen der Zustimmung von 2/3 aller Beiratsmitglieder.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Verein "Fundare e.V. Gemeinnütziger Verein zur Förderung des Stiftungswesens" mit Sitz in Bochum, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, so wie in der Satzung geregelt, zu verwenden hat. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bedürfen der Genehmigung des Finanzamtes.

§ 12 Änderung der Satzung aus formalen Gründen

Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung in eigener Verantwortung zu beschließen und durchzuführen, ohne dass es der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung bedarf, soweit diese Änderungen von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden.

Die Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

Das vereinfachte Verfahren nach dieser Vorschrift, für das § 10 Abs. (5) nicht gilt, ist auf den Vorgang der Vereinsgründung beschränkt.

Bochum, den